



Dienstwagenordnung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Unterausschuss "Ratsarbeit" (Information)	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die Dienstwagenordnung wird beschlossen.

Die Aufwendungen für die außerdienstliche Nutzung sind vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin auf der Grundlage dieser Dienstwagenordnung an die Stadt zu erstatten.

Sachverhalt

Die Verwaltung schlägt vor, eine Dienstwagenordnung (siehe Anhang) zu erlassen, die auf einer Regelung beruht, die der Saarländischen Städte- und Gemeindetag zusammen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft pwc erarbeitet hat und welche auch die Grundlage für die Dienstwagenordnung der Stadt Sankt Ingbert darstellt.

Hierdurch wird der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin verpflichtet, die privat anfallenden Fahrten an die Stadt Völklingen zu erstatten.

Dazu wird zunächst ein Fahrtenbuch geführt, wodurch das Verhältnis der außerdienstlichen Fahrten zu den dienstlich begründeten Fahrten ermittelt wird. Hiervon ausgehend wird das Nutzungsentgelt festgesetzt, womit anteilmäßig alle tatsächlich entstehenden Kosten des Fahrzeugs zu erstatten sind (insbesondere Leasingrate, Benzinkosten/Ladegebühr, Reparaturkosten, Versicherung, Steuer).

Hinsichtlich der Bezügeabrechnung und des geldwerten Vorteils kommt die gängige 1%-Regelung zum Einsatz (für reine Elektrofahrzeuge bzw. für Hybridelektrofahrzeuge gelten die entsprechenden prozentualen Anteile), die um die 0,03%-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinzuaddiert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung des Nutzungsentgeltes werden die Erträge im Ergebnishaushalt erhöht.

Anlage/n

- Unterschrift OB (geheim)
- Unterschrift OB 2 (öffentlich)
- 2024-11_Dienstwagenordnung (öffentlich)

Mitzeichnung (ohne FBL)

2024/2559 Dienstwagenordnung OB

Initiiert von: Herr Schwartz, Daniel ()
Verantwortlich: Herr Schwartz, Daniel (Verwaltungsmanagement)
Termin: 25.11.2024

Termin	Erledigt	An	Betreff
22.11.2024	21.11.2024	Herr Unsöld, Markus	Mitzeichnung Fachdienst (angelegt) (als erledigt markiert)
	21.11.2024	Herr Schwartz, Daniel	
	21.11.2024	Herr Unsöld, Markus	
22.11.2024	22.11.2024	Frau Thees, Lea	Freigabe (angelegt) (als erledigt markiert)
	21.11.2024	Herr Schwartz, Daniel	
	22.11.2024	Frau Thees, Lea	
22.11.2024	21.11.2024	Herr Tautz, Stephan	Freigabe (angelegt)
		Herr Schwartz, Daniel	

Dienstwagenordnung der
Mittelstadt Völklingen für den Dienstwagen des Oberbürgermeisters/der
Oberbürgermeisterin

§ 1 Nutzungsumfang

Der Dienstwagen wird zur dienstlichen und außerdienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin darf das Fahrzeug von einem Ehegatten/einer Ehegattin, einer Person, mit der eine eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht, oder einer anderen Person entsprechend dem bestehenden Versicherungsschutz, gefahren werden.

Die Aufwendungen für die außerdienstliche Nutzung sind der Stadt Völklingen vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu erstatten. Das Nutzungsentgelt wird als Pauschale festgesetzt.

§ 2 Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Höhe des vereinbarten pauschalen Nutzungsentgeltes orientiert sich an dem auf außerdienstlichen Fahrten entfallenden prozentualen Anteil an den nach steuerlichen Grundsätzen ermittelten Gesamtkosten des Dienstwagens.

Dieser prozentuale Anteil wird ab dem Inkrafttreten dieser Dienstwagenordnung auf der Basis der mit dem Dienstwagen gefahrenen Strecken in den ersten drei Monaten festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt schriftlich durch den Fachdienst 11 Verwaltungsmanagement.

Die Höhe des pauschalen Nutzungsentgeltes wird alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft.

§ 3 Monatliche Bezügeabrechnung/Berechnung der Lohnsteuer

Für Zwecke der monatlichen Bezügeabrechnung und Lohnsteueranmeldungen wird zur Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer den laufenden Bezügen und etwaigen sonstigen steuerpflichtigen Bezüge des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nach den geltenden steuerlichen Regelungen der monatliche geldwerte Vorteil aus der Fahrzeugnutzung -abzüglich der Nutzungspauschale- hinzuaddiert.

Danach ist derzeit der monatlichen Bezügeabrechnung der geldwerte Vorteil für die außerdienstliche Fahrzeugnutzung zu Grunde zu legen:

- 1% des auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreises bzw. der für reine Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge geltende prozentuale Anteil
- Zzgl. 0,03% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke) zwischen Arbeitsstätte und außerdienstlichem Ziel
- Abzüglich pauschales Nutzungsentgelt

Am Ende eines Kalenderjahres werden die tatsächlichen Kosten des Dienstwagens ermittelt. Wird nachgewiesen, dass die insgesamt entstandenen Fahrzeugkosten den nach der pauschalen Prozentmethode ermittelten geldwerten Vorteil unterschreiten, hat der Oberbürgermeister im Ergebnis lediglich die tatsächlichen Fahrzeugkosten abzüglich der von ihm gezahlten Nutzungspauschale als geldwerten Vorteil zu versteuern.

Die Stadt Völklingen hat zur Sicherstellung des Nachweises gegenüber dem Finanzamt dem Oberbürgermeister zu Beginn eines Jahres, spätestens bis zum 28. Februar eine Bescheinigung auszustellen, in welcher Höhe sich der in der Lohnsteuerbescheinigung für den Oberbürgermeister enthaltene (nach der Prozentmethode berechnet) geldwerte Vorteil enthalten ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Dienstwagenordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Völklingen, den